

**Erste Änderung  
der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement  
im Studiengang Master of Arts  
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 34 Abs. 3 und 49 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Erste Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts vom 01.08.2011 (VBl. 02/2011, S. 4).

Der Rat der Fakultät III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Erste Änderung Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts am 22.05.2015 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 28.05.2015 genehmigt.

Die Erste Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studienfächer Musikwissenschaft und Kulturmanagement im Studiengang Master of Arts wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 04.06.2015 angezeigt.

**1.**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester und andere studienrelevante berufspraktische Tätigkeiten, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System.

(3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Die Anerkennung von Teilen eines Studiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Prüfung zum studiengangspezifischen Abschlussgrad anerkannt werden soll.

(6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.“

## **2.**

Die Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 28.05.2015

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident